

**B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen
der Bezirksregierung**

Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

- 383 80. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) im Gebiet der Stadt Neuss (GIB Flächentausch). S. 363
- 384 Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Luftreinhalteplans Remscheid gemäß § 47 Abs. 5, 5 a Bundes-Immissionsschutzgesetz. S. 366

Sozialangelegenheiten

- 385 Veränderung der Ev. Stadtkirchengemeinde Remscheid. S. 367

**B.
Verordnungen,
Verfügungen und Bekanntmachungen
der Bezirksregierung**

Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

**383 80. Änderung des Regionalplans
für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99)
im Gebiet der Stadt Neuss (GIB Flächentausch)**

Bezirksregierung
32.01.02.01-80_PRÄ

Düsseldorf, den 20. September 2012

Die geplante 80. Änderung des Regionalplans (GEP 99) im Gebiet der Stadt Neuss sieht vor, im Bereich Neuss Holzheim einen Bereich für gewerbliche und industrielle Entwicklung (GIB) darzustellen.

Eine gutachterliche Analyse zeigt, dass es in der Stadt Neuss ein Kontingent an nicht genutzten Gewerbe- und Industrieflächen gibt, das für eine gewerbliche Entwicklung nicht mehr zur Verfügung steht. Planerisches Ziel ist, diese Reserveflächenpotentiale, an Standorten auf denen eine bestimmungsgemäße und konfliktfreie gewerbliche Nutzung verwirklicht werden kann, neu darzustellen.

Deshalb soll ein rund 30 ha großes Plangebiet zwischen der BAB 57 Anschlussstelle Neuss Holzheim

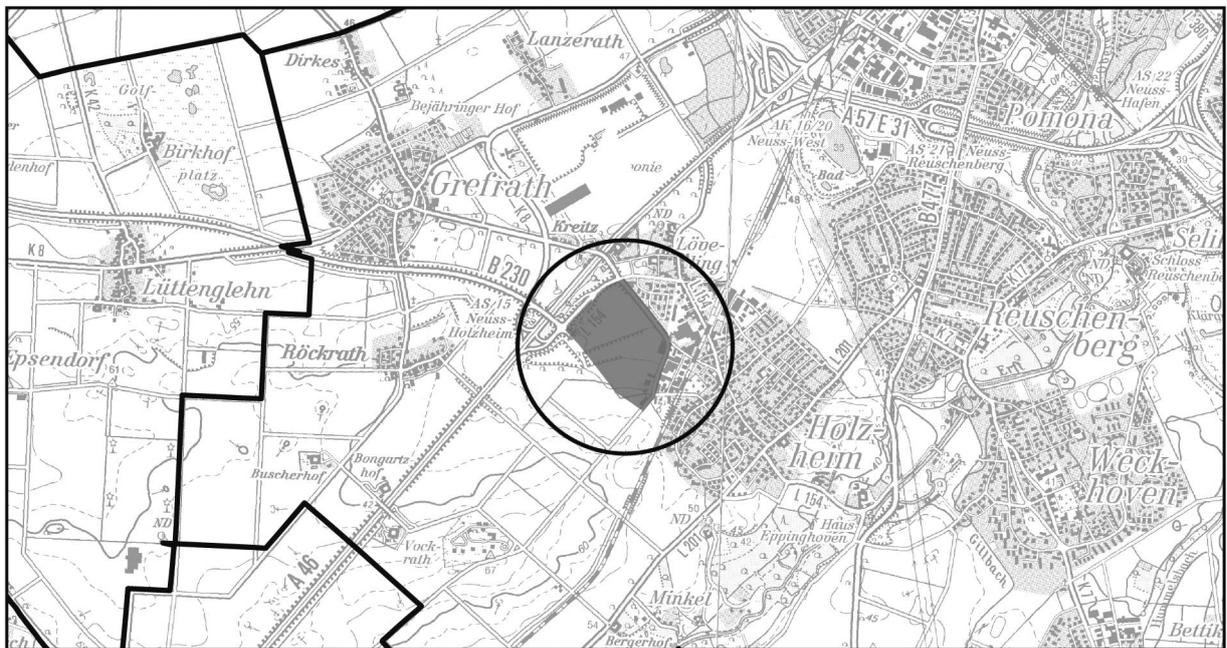
und dem Gewerbegebiet an der Ziegelei- und Kieselstraße zukünftig als GIB dargestellt werden. Das Plangebiet wird fast ausnahmslos landwirtschaftlich genutzt. Im GEP 99 ist das Plangebiet als „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“ dargestellt. Das Gewerbegebiet an der Ziegeleistraße, welches im Osten an das Plangebiet angrenzt, soll mit in die GIB Darstellung einbezogen werden.

Für die Neudarstellung ist vorgesehen den GIB (19 ha) westlich der Bataverstraße und süd-östlich des AK Neuss-Süd in Neuss Uedesheim, im Sinne eines Flächentausches zu reduzieren.

Als neues Entwicklungsziel sollen beide Bereiche als „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“ und „Regionaler Grünzug“ dargestellt werden. Beide Bereiche zusammen haben eine Gesamtgröße von rund 30 ha, so dass ein Flächentausch gegeben ist.

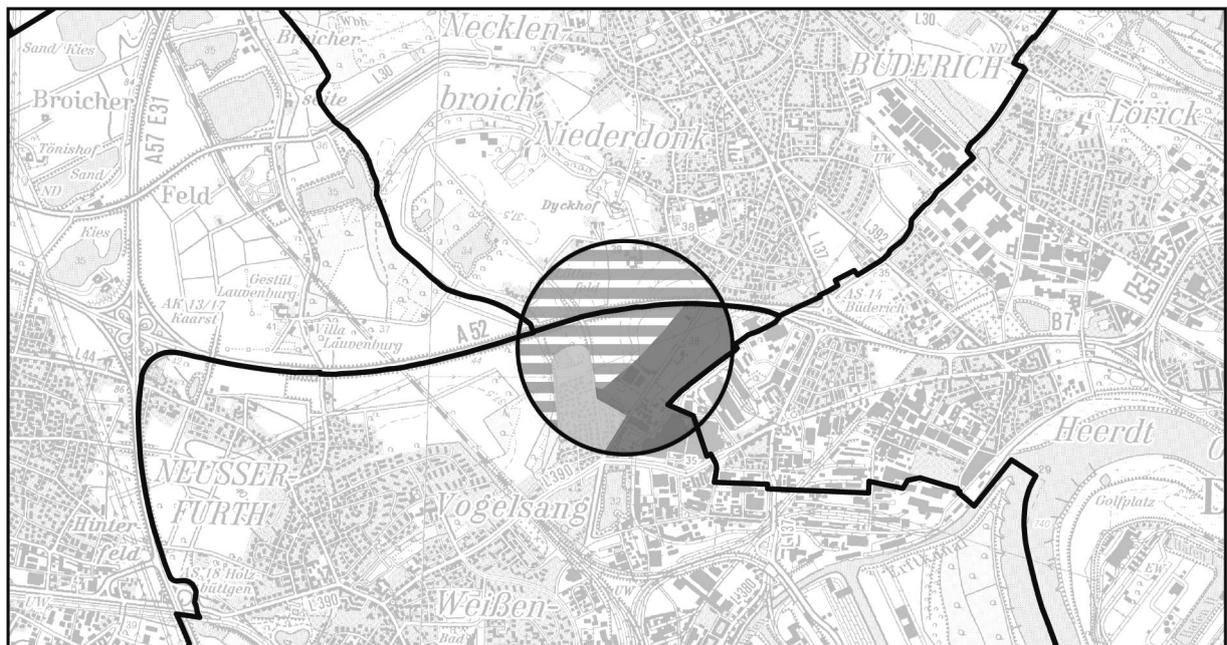
Gemäß § 9 Raumordnungsgesetz (ROG) in Verbindung mit § 12 Abs. 4 Landesplanungsgesetzes (LPlG) sowie § 34 der Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetz (LPlG DVO) vom Juni 2010 ist eine Strategische Umweltprüfung (SUP) durchzuführen und ein Umweltbericht zu erstellen. Hierzu wurde zunächst ein Scopingverfahren durchgeführt und den öffentlichen Stellen sowie den Personen des Privatrechts nach § 4 Abs. 1 Satz 2 ROG die entsprechenden Planunterlagen zugesandt. Die im Scopingverfahren vorgelegten Hinweise zur Festlegung des Umfangs und des Detaillierungsgrades wurden als Grundlage des Umweltberichtes berücksichtigt.

Neuss-Holzheim



■ Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB)

Neuss-Vogelsang

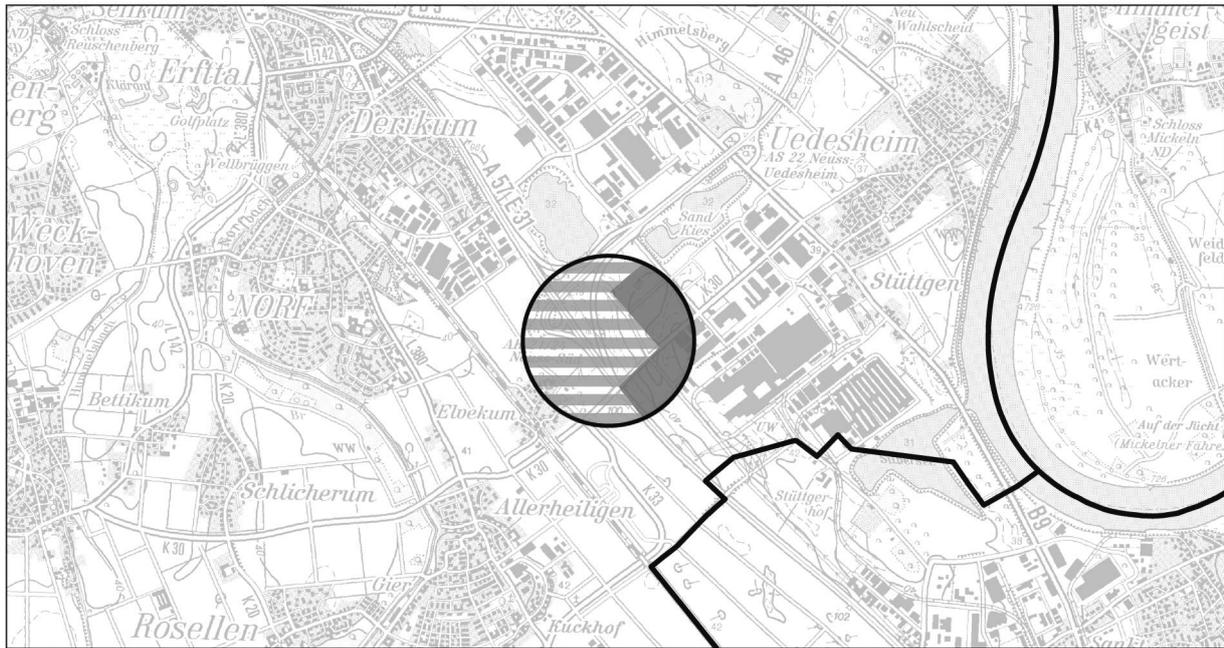


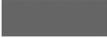
■ Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB)

□ Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche

▨ Regionale Grünzüge

Neuss-Uedesheim



-  Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB)
-  Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche
-  Regionale Grünzüge

Der Regionalrat des Regierungsbezirks Düsseldorf hat in seiner Sitzung am 20.09.2012 unter TOP 5 beschlossen, das Verfahren entsprechend der Sitzungsvorlage einzuleiten.

Der Öffentlichkeit und den öffentlichen Stellen, deren Aufgabenbereich von der Planung berührt wird, wird nunmehr Gelegenheit gegeben, zum Planentwurf und zur Begründung Stellung zu nehmen.

Die Vorlage zur 80. Änderung des Regionalplans wird in der Zeit

vom 15.10.2012 bis einschließlich 17.12.2012

an folgenden Stellen und zu folgenden Zeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt (behördliche Dienststunden):

- a) Bezirksregierung Düsseldorf
Cecilienallee 2
40474 Düsseldorf
Zimmer 370
montags bis donnerstags: 9.00 bis 12.00 Uhr
und 13.00 bis 16.00 Uhr
freitags: 9.00 bis 12.00 Uhr
und 13.00 bis 14.00 Uhr
- b) Kreisverwaltung Rhein-Kreis Neuss
Lindenstraße 10
41515 Grevenbroich
Zimmer 654
montags bis donnerstags: 8.30 bis 12.00 Uhr
und 13.30 bis 15.30 Uhr
freitags: 8.30 bis 12.00 Uhr.

Die bei den vorgenannten Stellen ausgelegten Unterlagen zur 80. Änderung des Regionalplanes können auch elektronisch über das Internet der Bezirksregierung Düsseldorf in dem Zeitraum vom 15.10.2012 bis 17.12.2012 eingesehen werden. Einwendungen zu der Regionalplan-Änderung können hierbei direkt eingestellt werden. Die Frist zur Abgabe der Einwendungen bzw. Stellungnahmen läuft ebenfalls bis zum 17.12.2012 (einschließlich).

Die elektronischen Beteiligungsunterlagen sind unter der Adresse:

https://www.beteiligung-online.nrw.de/bo_brd_80_aenderung abgelegt.

Zur Beachtung:

Der Name des Verfahrens oben beinhaltet Unterstriche (bo_brd_80_aenderung).

Sollten Fragen bei der Einsichtnahme oder Abgabe einer Einwendung auftreten, steht Ihnen als Ansprechpartnerin Frau Kahl unter Tel. 0211/475-2356 oder per Email: **Jeannine.Kahl@brd.nrw.de** zur Verfügung.

Für die Abgabe der Beteiligung-Online-Stellungnahme sind die Hilfe-Hinweise auf der angegebenen Internetseite zu beachten.

Anregungen und Bedenken können bis zum 17.12.2012 auch schriftlich, per E-Mail (**christa.krause@brd.nrw.de** oder **christoph.vangemmeren@brd.nrw.de**) oder zur Niederschrift bei der Bezirksregierung Düsseldorf als Bezirksplanungsbehörde (Postanschrift: Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 32, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf) geltend gemacht werden. Daneben können auch innerhalb der vorstehenden Frist am Auslegungs-

ort bei der Kreisverwaltung in Neuss Anregungen und Bedenken zur Niederschrift vorgebracht sowie schriftlich eingereicht werden.

Anregungen, die schriftlich oder per E-Mail erfolgen, können nur berücksichtigt werden, wenn sie den Vor- und Nachnamen sowie die Anschrift des Verfassers in lesbarer Form enthalten.

Die Stellungnahmen aus der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung sind bei der Abwägung im Rahmen der Erarbeitung und bei der Aufstellung der 80. Änderung des Regionalplans zu berücksichtigen. Eine gesonderte Bescheidung erfolgt nicht. Änderungen des Regionalplans werden nach Abschluss des Verfahrens öffentlich bekannt gemacht.

Eventuelle Kosten, die bei der Einsichtnahme in die Sitzungsvorlage und/oder bei der Geltendmachung von Anregungen und Bedenken entstehen, können nicht erstattet werden.

Die Vorlage zur Erarbeitung der 80. Änderung des Regionalplans ist auch ins Internet eingestellt worden und steht auf den Internetseiten der Bezirksregierung Düsseldorf unter folgender Adresse bereit:

www.brd.nrw.de → Planen und Bauen → Regionalplan → Regionalplan (GEP 99) – Regionalplanänderungen → 80. Änderung des Regionalplanes

Düsseldorf, den 20. September 2012

Im Auftrag
gez. van Gemmeren

Abl. Reg. Ddf. 2012 S. 363

384 Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Luftreinhalteplans Remscheid gemäß § 47 Abs. 5, 5 a Bundes-Immissionsschutzgesetz

Bezirksregierung
53.01.12.14 – LRP Remscheid

Düsseldorf, den 20. September 2012

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat im Zusammenwirken mit der Stadt Remscheid einen Luftreinhalteplan zur Minderung der Stickstoffdioxidbelastung für das Stadtgebiet Remscheid aufgestellt.

Mit dieser Bekanntmachung wird entsprechend den Anforderungen des § 47 Abs. 5 a BImSchG die Öffentlichkeit über das Inkrafttreten und die öffentliche Auslegung des fertiggestellten Luftreinhalteplans Remscheid informiert.

Im Zusammenwirken mit der Stadt Remscheid hat die Bezirksregierung Düsseldorf im Juni 2012 den Entwurf eines LRP zur Minderung der Stickstoffdioxidbelastung für das Stadtgebiet Remscheid vorgelegt und die Öffentlichkeit an dem Planaufstellungsverfahren beteiligt.

Die Darstellung des Ablaufs des öffentlichen Beteiligungsverfahrens sowie die Gründe und Erwägungen, auf denen die getroffenen Entscheidungen beruhen, sind in Kapitel 5.2 des Luftreinhalteplans enthalten.

Die Bekanntmachung und der Plan werden ab dem 01. Oktober auf der Homepage der Bezirksregierung Düsseldorf veröffentlicht (www.brd.nrw.de).

Rechtsgrundlage für die Aufstellung des Luftreinhalteplans ist § 47 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit der 39. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen – 39. BImSchV). Danach müssen die zuständigen Behörden einen Luftreinhalteplan aufstellen, der konkrete Maßnahmen zur Reduzierung von Schadstoffen vorsieht, wenn die durch die Rechtsverordnung festgelegten Immissionsgrenzwerte überschritten werden. Nach § 3 Abs. 2 der 39. BImSchV gilt für Stickstoffdioxid (NO₂) ein Grenzwert von 40 µg/m³ im Jahresmittel. Diesem seit dem 01.01.2010 verbindlich einzuhaltenen Grenzwert durfte bis zum Jahr 2010 noch eine Toleranzmarge zugerechnet werden, die sich jährlich um 2 µg/m³ reduzierte. Für das Jahr 2009 (Bezugsjahr) ergab sich dadurch ein noch zulässiger Wert von 42 µg/m³.

Auslöser für die Aufstellung dieses Luftreinhalteplans waren qualifizierte Messungen und Berechnungen des Landesamts für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV). Die im Jahr 2009 durchgeführten Messungen an der Freiheitstraße ergaben für NO₂ einen Jahresmittelwert von 47 µg/m³. Aufgrund dieser Ergebnisse ist davon auszugehen, dass ohne schadstoffreduzierende Maßnahmen der gesetzliche Grenzwert auch in zukünftigen Jahren nicht eingehalten werden kann.

Die validierten Jahreskennzahlen des LANUV für 2011 stützen diesen Befund. Demnach lag der Jahresmittelwert für NO₂ im vergangenen Jahr noch immer bei 46 µg/m³.

Die im Luftreinhalteplan festgelegten Maßnahmen müssen verursachergerecht und verhältnismäßig sein. Sie sind darauf auszugehen, die Luftqualität dauerhaft unterhalb der gesetzlichen zulässigen Grenzwerte zu halten.

Der Luftreinhalteplan Remscheid enthält als wesentliche Maßnahme die Einrichtung einer Umweltzone auf Grundlage der 35. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Verordnung zur Kennzeichnung der Kraftfahrzeuge mit geringem Beitrag zur Schadstoffbelastung – 35. BImSchV) sowie weitere verkehrsbezogene Maßnahmen. Des Weiteren sind Maßnahmen wie die Neubeschaffung von Bussen der ÖPNV-Betreiber mit abgasärmerer Technik, die Förderung des Radverkehrs und des kommunalen Energiemanagements sowie verkehrsplanerische und städteplanerische Maßnahmen vorgesehen.

Der Entwurf des Luftreinhalteplans Remscheid wird zusätzlich in der Zeit vom **01.10.2012 bis 15.10.2012** öffentlich ausgelegt und kann bei den nachfolgenden Stellen zu den genannten Zeiten eingesehen werden:

Bei der Stadt Remscheid

Fachdienst Umwelt
Elberfelder Straße 36
42853 Remscheid
Zimmer: 258, 2.0 G

E-Mail: Umweltamt@remscheid.de
Telefon: 0 21 91 – 16 32 77

zu folgenden Zeiten:

montags bis donnerstags: 8.00 Uhr – 12.00 Uhr
und 14.00 Uhr – 16.00 Uhr
freitags: 8.00 Uhr – 12.00 Uhr

und

bei der Bezirksregierung Düsseldorf

Dienstgebäude Cecilienallee 2
40474 Düsseldorf
Zimmer 240

E-Mail: luftreinhaltung@brd.nrw.de
Telefon: 0211-475 2739

zu folgenden Zeiten:

montags bis donnerstags: 8.00 Uhr – 12.00 Uhr
und 14.00 Uhr – 16.00 Uhr
freitags: 8.00 Uhr – 14.00 Uhr.

Die Einsicht in den Entwurf des Luftreinhalteplans ist auch außerhalb der oben genannten Zeiten nach telefonischer Vereinbarung möglich.

Im Auftrag
gez. Dr. Wolter

Abl. Reg. Ddf. 2012 S. 366

Sozialangelegenheiten

385 **Veränderung der Ev. Stadtkirchengemeinde Remscheid**

Bezirksregierung
48.03.11.01

Düsseldorf, den 18. September 2012

URKUNDE ÜBER DIE VERÄNDERUNG DER EVANGELISCHEN STADTKIRCHEN- GEMEINDE REMSCHEID

Nach Anhören der Beteiligten wird auf Grund von Artikel 11 Abs. 1 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland in Verbindung mit § 3 Buchstabe b) der Dienstordnung für das Landeskirchenamt Folgendes festgesetzt:

Artikel 1

(1) Die Evangelische Stadtkirchengemeinde Remscheid wird zum 01.01.2013 durch Angliederung der Evangelischen Kirchengemeinde Remscheid-Hasten verändert.

(2) Zum selben Termin wird die Evangelische Kirchengemeinde Remscheid-Hasten aufgehoben.

(3) Die Evangelische Stadtkirchengemeinde Remscheid ist Gesamtrechtsnachfolgerin der Evangelischen Kirchengemeinde Remscheid-Hasten.

Artikel 2

Die Grenze der Evangelischen Stadtkirchengemeinde Remscheid verläuft wie folgt:

Im Nordosten des Gemeindegebietes bildet der Rasperweg den äußersten Grenzpunkt. Die Grenze verläuft weiter in östlicher Richtung entlang der Haddenbacher Straße und der Straße Zum Brodtberg zur Kipper Straße und von dort in südöstlicher Richtung über die Freiheitsstraße zur Papen-

berger Straße und der Wohlfahrtsstraße. In südlicher Richtung weiter über die Straße Osterbusch zur Walkürenstraße und Meistersingerstraße in Richtung des Ortsteils Lohbach bis zur Martinstraße und zur Straße Honsberg Sonnenbad. Dann in nördlicher Richtung über die Straße Engelsberg und Honsberger Straße zur Lindenhofstraße und dann wieder südlich Richtung Kremenholz, Augustinusstraße und Tersteegenstraße. Weiter in nördlicher Richtung über die Paulstraße zur Kippdorfstraße und über die Südstraße bis zur Freiheitsstraße. Entlang der Alleestraße zur Scharffstraße und der Konrad-Adenauer-Straße zur Elberfelder Straße. An der Einmündung Nordstraße und der Haddenbrocker Straße weiter in nördlicher Richtung entlang der Straße Am Sieper Park bis zur Hägener Straße und zur Erdelenstraße und über die Düppelstraße und Diederichsstraße zurück zum obengenannten Ausgangspunkt. Darüber hinaus umfasst die Kirchengemeinde das Gebiet der ehemaligen Evangelischen Kirchengemeinde Remscheid-Hasten. Diese Grenze verläuft in nordöstlicher Richtung entlang der Straße Am Brunnen bis zur Straße Neuplatz, dann in südlicher Richtung am „Gründer Hammer“ entlang zur Ibacher Straße, die durch die Straßen Am Rather Berg und Ibacher Mühle gekreuzt wird. Von dort weiter in südlicher Richtung entlang der Ronsdorfer Straße und der Eberhardstraße bis zur Einmündung der Straße Holscheidsberg, dieser folgend bis zur Emilianstraße, dieser folgend in nordwestlicher Richtung bis zur Hastener Straße. Entlang der Hastener Straße bis zur Einmündung Königstraße, dieser folgend bis zur Herderstraße und Taubenstraße.

Weiter in westlicher Richtung über die Oberhölfelder Straße zur Unterhölfelder Straße Richtung Holz, Aue und Prangerkotten. In nördlicher Richtung weiter über die Haster Aue und Breitenbruch zur Gerstau und von dort weiter über die Dreielstraße zur Kratzberger Straße und der Straße Clemenshammer zum obengenannten Ausgangspunkt.

Artikel 3

Die Evangelische Stadtkirchengemeinde Remscheid gehört zum Kirchenkreis Lennep.

Artikel 4

Die Evangelische Kirchengemeinde Stadtkirchengemeinde hat fünf Pfarrstellen.

Die bisherige 1. Pfarrstelle der Evangelischen Stadtkirchengemeinde Remscheid bleibt 1. Pfarrstelle der Evangelischen Stadtkirchengemeinde Remscheid,

die bisherige 2. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Remscheid-Hasten wird 2. Pfarrstelle der Evangelischen Stadtkirchengemeinde Remscheid,

die bisherige 3. Pfarrstelle der Evangelischen Stadtkirchengemeinde Remscheid bleibt 3. Pfarrstelle der Evangelischen Stadtkirchengemeinde Remscheid,

die bisherige 4. Pfarrstelle der Evangelischen Stadtkirchengemeinde Remscheid bleibt 4. Pfarrstelle der Evangelischen Stadtkirchengemeinde Remscheid,

die bisherige 1. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Remscheid-Hasten wird 5. Pfarrstelle der Evangelischen Stadtkirchengemeinde Remscheid.

Artikel 5

In der Evangelischen Stadtkirchengemeinde Remscheid ist der Kleine Katechismus D. Martin Luthers in Gebrauch.

Artikel 6

Die Urkunde tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Düsseldorf, den 24. August 2012

Hieronimus
Das Landeskirchenamt

Abl. Reg. Ddf. 2012 S. 367

NRW UMWELTSCHUTZ

**Das
Grüne
Telefon:**

**02 11/
475 44 44**



Eine Information der Landesregierung

Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung Düsseldorf – Amtsblattstelle – Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, zu richten.

Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich.

Redaktionsschluss: Freitag, 10.00 Uhr

Laufender Bezug nur im Abonnement. Abonnementsbestellungen und -abbestellungen können für den folgenden Abonnementszeitraum – 1. 1. bis 30. 6. und 1. 7. bis 31. 12. – nur berücksichtigt werden, wenn sie spätestens am 30. November bzw. 31. Mai der ABO-Verwaltung von A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf,

Fax (02 11) 96 82/229, Telefon (02 11) 9 68 22 41, vorliegen.

Bei jedem Schriftwechsel die auf dem Adressenetikett in der Mitte obenstehende sechsstelligen Kundennummer angeben, bei Adressenänderung das Adressenetikett mit richtiger Adresse an die ABO-Verwaltung von A. Bagel zurücksenden.

Bezugspreis: Der Bezugspreis beträgt halbjährlich 12,- Euro und wird im Namen und für Rechnung der Bezirksregierung von A. Bagel im Voraus erhoben.

Einrückungsgebühren für die 2spaltige Zeile oder deren Raum 1,- Euro.

Einzelpreis dieser Ausgabe 1,60 Euro zzgl. Versandkosten.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelstücke werden durch A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf,

Fax (02 11) 96 82/2 29, Telefon (02 11) 9 68 22 41, geliefert. Von Vorabsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur auf Grund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung.

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf

Internet: www.bezreg-duesseldorf.nrw.de

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach